

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS)

vom 25. November 2016 in der Fassung vom 20. März 2020

I. Grundlagen

Das ROS-Programm sieht einen strukturierten Vollzugsprozess mit den vier Prozessschritten **Triage, Abklärung, Planung** und **Verlauf** vor.

In der **Triage** werden diejenigen Fälle identifiziert, bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist.

Im Prozessschritt **Abklärung** wird eine Einschätzung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf vorgenommen. Es wird möglichst früh im Vollzugsverlauf ein Fallkonzept entwickelt, das risikorelevante Problembereiche benennt.

Im Prozessschritt **Planung** werden diese Abklärungsergebnisse in eine Interventionsplanung überführt, welche die Grundlage der Fallführung bildet.

Im Prozessschritt **Verlauf** erfolgen rückfallpräventive Interventionen, regelmässige funktions- und organisationsübergreifende Standortbestimmungen und eine standardisierte Verarbeitung der Vollzugsberichte, um Verlauf und Ergebnis bewerten zu können.

ROS ermöglicht einen flächendeckenden, funktions- und organisationsübergreifenden sowie kantonsübergreifenden Sanktionenvollzug und entspricht dem im Grundlagenpapier für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, das von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 13. November 2014 verabschiedet wurde¹, dargelegten Vollzugsverständnis.

ROS erfüllt namentlich die folgenden Forderungen:

- Systematisiertes und standardisiertes Fallmanagement durch die Vollzugsbehörde², die den gesamten Vollzug steuert und koordiniert;
- systematische Ausrichtung der Vollzugsarbeit auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Personen;
- frühzeitige Abklärung der Rückfallgefährlichkeit und des Interventionsbedarfs der verurteilten Personen unter Beizug von Spezialisten;
- Erstellen eines Fallkonzeptes (gemeinsames Fallverständnis) mit den Themen, an denen zu arbeiten ist;

¹ Einsehbar unter: <http://www.kkjpgd.ch/de/themen/strafvollzug>.

² Vollzugsbehörde meint Einweisungsbehörde und Bewährungsdienst (Bewährungshilfe).



- *Sicherstellung der Kommunikation, so dass allen an einem Vollzugsfall Beteiligten klar ist, was im jeweiligen Fall zwingend zu bearbeiten und zu kontrollieren ist;*
- *Übertragung der Abklärungsergebnisse in den Vollzugsplan oder in die Zusammenarbeitsvereinbarungen (z.B. mit Therapeuten), so dass allen Beteiligten die Zuständigkeiten und Aufgaben im Vollzugsverlauf klar sind;*
- *im Falle von Vollzugsentscheiden überprüft die Vollzugsbehörde, dass an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde und welche Resultate diese Interventionen zeitigen;*
- *systematische und zeitgerechte Koordination der Fallarbeit mit Schnittstellenpartnern im Sinne der durchgehenden Betreuung (auch sog. Übergangsmangement genannt).*

II. ROS-Prozess

1. Grundsatz

Die Vollzugsbehörde wickelt Vollzugsfälle zusammen mit den Arbeitspartnern³ strukturiert nach dem ROS-Prozess ab. Die ROS-Prozessschritte Triage, Abklärung, Planung und Verlauf nach Ziff. 2 dieser Richtlinien werden eingehalten.

2. Ausschluss vom ROS-Prozess

Die Vollzugsbehörde wendet bei nachfolgend aufgeführten Sanktionsarten den ROS-Prozess nicht an:

- a) beim Vollzug von:
- Geldstrafen und Bussen;
 - Ersatzfreiheitsstrafen für unbezahlte Geldstrafen und Bussen;
 - Freiheitsstrafen bis und mit sechs Monate Dauer⁴;
 - sozialer Betreuung nach Art. 96 StGB und Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO.
- b) wenn der Vollzug einer Sanktion an einen Kanton abgetreten wird⁵, der nicht nach dem ROS-Prozess arbeitet (fehlende Anschlussfähigkeit).

3. Risikobewusstsein als Einschlusskriterium

Erachtet die Vollzugsbehörde vertiefte Risikoabklärungen aufgrund bestimmter Auffälligkeiten für notwendig oder ist von einer potentiell risikorelevanten Entwicklung auszugehen, kann sie unabhängig von den Ausschlusskriterien oder vom Resultat der Triage nach Ziff. 2.1. dieser Richtlinie bei der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) beim Amt für Justizvollzug des Kantons Bern eine Risikoabklärung (RA) nach Ziff. 2.2. dieser Richtlinie oder eine Risikosprechstunde (RS)⁶ durchführen lassen.

³ Arbeitspartner sind Dienstleistungserbringer im Auftrag der Vollzugsbehörden, namentlich Vollzugseinrichtungen, Kliniken oder Therapie- und Betreuungspersonen. Die Arbeitspartner werden aktiv in die Vollzugsplanung mit einbezogen. Sie verwenden bei der Berichterstattung die durch ROS definierten Arbeitsmittel (Checkliste kritischer Verlauf; Fragen aus den Verlaufslisten). Mittels ROSnet erhalten sie unter Umständen auch fallspezifisch Zugriff auf die ROS-Unterlagen.

⁴ Bei teilbedingten Freiheitsstrafen gemäss Art. 43 StGB wird auf die vom Gericht ausgesprochene Bruttostrafe abgestellt. Fallen mehrere Sanktionen im Vollzug zusammen, wird nicht auf die Gesamtstrafe gemäss Art. 4 V-StGB-MStG (SR 311.01) abgestellt. Bei bedingten Freiheitsstrafen von über 6 Monate Dauer mit Bewährungshilfe und/oder Weisungen wird der ROS-Prozess angewendet.

⁵ Art. 13 ff. V-StGB-MStG.

⁶ Im Rahmen einer Risikosprechstunde (RS) untersucht die AFA den Fall unabhängig von der FaST-Klassifikation aus forensischer Perspektive und hält ihre Einschätzung und Empfehlungen schriftlich fest.



III. ROS-Prozessschritte und ROS-Instrumente

4. Triage

¹Mit der Triage werden diejenigen Vollzugsfälle identifiziert, bei denen eine vertiefte Risikoabklärung notwendig ist. Die Triage erfolgt nach Eingang des Falls durch die Vollzugsbehörde mit dem **Fall-Screening-Tool (FaST)**.

²Das FaST triagiert die Fälle in drei Kategorien:

- a) **FaST-Klassifikation A:** Es besteht kein Abklärungsbedarf;
- b) **FaST-Klassifikation B:** Es ist zu klären, ob ein erhöhtes Risiko für erneute allgemeine Delinquenz besteht;
- c) **FaST-Klassifikation C:** Es ist zu klären, ob ein erhöhtes Risiko für erneute Gewalt- oder Sexualdelinquenz besteht.

5. Abklärung

¹Ziel der Abklärung ist eine fundierte Einschätzung des Rückfallrisikos und der vorhandenen Ressourcen des Klienten. Die Abklärung ist Grundlage für die sog. risikoorientierte Fallführung.

- Bei einer **FaST-Klassifikation A** erfolgt die weitere Fallbearbeitung nicht nach der ROS-Konzeption.
- Bei einer **FaST-Klassifikation B** trägt die Vollzugsbehörde die relevanten Informationen zum Fall in einem sog. Fall-Résumé (FaR)⁷ strukturiert zusammen.
- Bei einer **FaST-Klassifikation C** beauftragt die Vollzugsbehörde die AFA mit einer RA⁸. Darin werden das Risiko- und Problemprofil der Person hergeleitet als Basis für ein gemeinsames Fallverständnis und die Vollzugsplanung.

²Die RA ist wie folgt gegliedert:

- Auftrag und Informationssammlung
- standardisiertes Risk Assessment
- Fallkonzept
- Risikoprofil
- Problemprofil mit Interventionsempfehlungen
- Ressourcen
- Schlussfolgerungen / Empfehlungen.

⁷ Im FaR trägt die fallverantwortliche Person Informationen aus dem Strafregister, einem allfälligen Gutachten, früheren Behandlungs- und Vollzugsberichten oder Polizei- oder Gerichtsakten zum Anlassdelikt, zur Delinquenzentwicklung und zur Biografie zusammen. Ergeben sich daraus Hinweise auf eine Problematik im Bereich der Gewaltbereitschaft und Aggressivität, wird der Fall mittels RS überprüft. Ist eine vertiefte Abklärung durch die AFA nicht angezeigt, erstellt die fallverantwortliche Person ein Problemprofil als Grundlage für die Vollzugsplanung.

⁸ Die RA wird von forensisch spezialisierten Psychologinnen oder Psychologen aktengestützt erstellt. Allfällige Rückmeldungen der involvierten Fachpersonen werden mit einbezogen. Die AFA erarbeitet ein individualisiertes Fallkonzept mit einer Hypothese zum Deliktmechanismus, dem individuellen Risiko- und Problemprofil sowie den vorhandenen Ressourcen. Sie zeigt auf, welche Problembereiche bestehen, welche davon risikorelevant sind und worauf beim Vollzug besonders geachtet werden muss. Sie gibt Empfehlungen im Hinblick auf nötige Interventionen und Kontrollen ab und beantwortet fallspezifische Fragen der Auftraggeberin. Bei ausreichender Aktenlage wird mindestens ein standardisiertes, validiertes Risk-Assessment-Instrument angewandt (RA Stufe 2). Ist die Durchführung eines solchen Assessments nicht möglich, wird eine verkürzte RA (RA Stufe 1) mit einer genereller formulierten Einschätzung des Delinquenzrisikos erstellt.



6. Ausschlusskriterien für ein FaR oder eine RA

¹Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn:

- a) die ausgefallte Freiheitsstrafe 12 Monate oder weniger beträgt⁹;
- b) der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung ab Falleingang weniger oder gleich 6 Monate Dauer beträgt und keine Entlassung mit Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen zu erwarten ist;
- c) die für die Bewährungshilfe verbleibende Betreuungszeit weniger als 6 Monate beträgt oder die Vollzugsbehörde während des Freiheitsentzugs auf eine RA verzichtet hat;
- d) der Vollzug einer strafrechtlichen Landesverweisung oder einer Aus- oder Wegweisung aus der Schweiz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ausgenommen bei stationären und ambulanten Massnahmen¹⁰.

²Zudem kann die vom Kanton bezeichnete Leitungsperson bei:

- a) einer FaST-Klassifikation B auf ein FaR verzichten, wenn die Problemlage hinreichend klar ist und der ROS-Prozess dennoch durchgeführt werden kann oder wenn die nötigen Ressourcen für die Abklärung aller Fälle nicht vorhanden sind;
- b) einer FaST-Klassifikation C auf eine RA verzichten und stattdessen ein FaR anordnen, wenn die bestehenden Unterlagen für die Erstellung der Fallübersicht (FÜ) nach Artikel 7 dieser Richtlinie als Grundlage für die weitere Vollzugsplanung genügen.¹¹

³Der Verzicht wird im Vollzugauftrag und den Vollzugsakten vermerkt.

7. Planung

¹Mit der Planung wird eine risikoorientierte, am individuellen Bedarf orientierte Vollzugsplanung über alle Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg sowie eine *systematische und zeitgerechte Koordination der Fallarbeit mit Schnittstellenpartnern im Sinne der durchgehenden Betreuung (auch sog. Übergangsmangement genannt)* angestrebt.

²Die Vollzugsbehörde überführt die Ergebnisse aus der Abklärung in eine Interventionsplanung. Sie erstellt entsprechend dem juristischen Vollzugauftrag und den vollzugspraktischen Möglichkeiten eine mit den beteiligten Stellen bereinigte Fallübersicht (FÜ)¹² als zusammenfassende Auflistung der für die fallspezifische Vollzugsplanung relevanten Inhalte. Die FÜ zeigt auf, welcher Arbeitspartner in welchem Zeitraum welche Aspekte bearbeiten muss. Sie differenziert zwischen personen- und umweltbezogenem Veränderungsbedarf sowie Kontrollbedarf.

³Auf der Basis der konsolidierten FÜ erstellen die Arbeitspartner ihre Vollzugspläne und -berichte.

⁴Ergibt sich im Sanktionsverlauf ein neuer Veränderungs- oder Kontrollbedarf, ergänzt die Vollzugsbehörde die FÜ nötigenfalls in Absprache mit der AFA¹³ entsprechend.

⁹ Bei teilbedingten Freiheitsstrafen gemäss Art. 43 StGB wird auf die vom Gericht ausgesprochene Bruttostrafe abgestellt. Fallen mehrere Sanktionen im Vollzug zusammen, wird auf die Gesamtstrafe gemäss Art. V-StGB-MStG (SR 311.01) abgestellt.

¹⁰ Bei vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen sind die Ausschlusskriterien nach Bst. a und b weiter anwendbar.

¹¹ Ziff. 6 Abs. 2 lit. b neu eingefügt durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 20. März 2020.

¹² In der FÜ werden das Risikoprofil, das Problemprofil und die Ressourcen gemäss RA bzw. FaR aufgeführt. Aus der FÜ ist ersichtlich, mit welchen Interventionen an den jeweiligen problematischen Aspekten (gemäss Problemprofil) gearbeitet wird, wer dafür zuständig ist und in welchem Zeitraum die Interventionen durchgeführt werden.

¹³ Wenn ein Fall mittels RA abgeklärt wurde, können Anpassungen beim personenbezogenen Veränderungsbedarf nur von der AFA vorgenommen werden.



8. Verlauf

¹Im Prozessschritt Verlauf werden die Entwicklungen der betroffenen Person und die Interventionserfolge oder Misserfolge systematisch erhoben und überprüft.

²Die Arbeitspartner informieren die Vollzugsbehörden in gemeinsamen Fallbesprechungen und mittels strukturierter Vollzugsberichte über die Entwicklung der betroffenen Person sowie über die Umsetzung der im Vollzugsplan formulierten Ziele. Die Vollzugsbehörde überprüft die Berichte mit sanktionsspezifischen Verlaufslisten (VL) auf Vollständigkeit und Aussagekraft. Namentlich wird geprüft, ob und wie erfolgreich am individuellen Risiko- und Problemprofil gearbeitet wurde.

³Die Arbeitspartner informieren die Vollzugsbehörde innert nützlicher Frist über alle vollzugsrelevanten Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich (z.B. Disziplinierungen, Nichteinhalten von Terminen, Anfragen für Medienberichte mit Insassen, etc.).

⁴Auf der Basis einer generellen Risikosensibilisierung achten alle am Vollzug Beteiligten während des gesamten Sanktionenvollzugs auf Hinweise für eine potentiell risikorelevante Entwicklung (Risikomonitoring). Gegebenenfalls meldet die Vollzugsbehörde den Fall bei der AFA zur Risikosprechstunde (RS) an.

IV. ROSnet

¹Auf der webbasierten Datenbank ROSnet werden die für den risikoorientierten Sanktionenvollzug relevanten Daten gemäss den vier Prozessschritten Triage, Abklärung, Planung und Verlauf strukturiert erfasst und bearbeitet.

²Die Vollzugsbehörde, die AFA und die Arbeitspartner arbeiten entsprechend den zugewiesenen Zugriffsrechten auf ROSnet gemeinsam am Fall. Bei Abtretung oder Übernahme eines Falles gemäss Ziff. 4 dieser Richtlinie ändert die fallführende Person die Zuständigkeiten auf ROSnet und ermöglicht der neu verantwortlichen Person den Zugriff auf die abgelegten Daten und Unterlagen.

³Eigner von ROSnet ist das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich. Die Justizinformatik des Kantons Zürich ist zuständig für Housing und Datensicherheit. Die Icontel AG ist für die Entwicklung, Wartung und den Betrieb verantwortlich. Die ROS-Administration verwaltet die Zugriffsberechtigungen, koordiniert Support sowie die Qualitätssicherung.

V. Interkantonale Zusammenarbeit

9. Grundsatz

¹Der Kanton, der den gemeinsamen Vollzug von Sanktionen übernommen hat¹⁴, führt den ROS-Prozess auch in Bezug auf die Sanktionen aus den andern Kantonen durch bzw. weiter.

²Die Durchführung der Bewährungshilfe und die Kontrolle der Weisungen obliegen der zuständigen Stelle des Urteilskantons. Wohnt die zu betreuende Person nicht im Urteilskanton, werden Bewährungshilfe und eine allfällige damit verbundene Weisungskontrolle gewöhnlich im Patronat an die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons oder ausnahmsweise eines anderen Kantons übertragen, wenn der Auftrag so besser erfüllt werden kann¹⁵.

¹⁴ Art. 14 f. V-StGB-MStG.

¹⁵ Art. 376 Abs. 2 StGB; Ziff. 5.1 der Richtlinie (SSED 08.0) vom 4. November 2005 für die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden.



10. Übertragung von Bewährungshilfe und Weisungen

¹Die zuständige Stelle des Urteilkantons führt vor der Übertragung eines Falles an einen anderen Kanton das FaST durch. Ergibt dieses eine C-Klassifikation und liegt **kein** Ausschlussgrund vor:

- holt sie bei Übergabe an einen Kanton, der nicht nach dem ROS-Prozess arbeitet, eine RA bei der AFA ein, erstellt die FÜ und stellt diese Unterlagen der zuständigen Stelle des übernehmenden Kantons (= fallführende Stelle) sofort nach Vorliegen mit dem Ersuchen zu, die Abklärungsergebnisse in die Betreuung oder eine ergänzende Behandlung einfließen zu lassen und externen Arbeitspartnern die ROS-Unterlagen zuzustellen;
- ersucht sie bei Übergabe an einen Kanton, der nach dem ROS-Prozess arbeitet, die fallführende Stelle um Einholung einer RA und erteilt gleichzeitig im ROSnet die notwendigen Berechtigungen; dieses Ersuchen beinhaltet eine Gutsprache für die Kosten der Abklärung. Die fallführende Stelle erstellt auf der Grundlage der RA die FÜ und stellt sicher, dass die Abklärungsergebnisse in die Betreuung oder eine ergänzende Behandlung einfließen und externe Arbeitspartner die ROS-Unterlagen erhalten. Die fallführende Stelle ist dafür besorgt, dass die zuständige Stelle des Urteilkantons in die ROS-Unterlagen und in eine allfällige Behandlungsvereinbarung Einsicht nehmen kann.

²Erachtet die fallführende Stelle aufgrund eigener Feststellungen oder auf Hinweis eines externen Arbeitspartners eine Anpassung des Fallkonzepts als notwendig, meldet sie ihre Feststellungen der zuständigen Stelle des Urteilkantons. Diese gibt eine RS selber in Auftrag oder ersucht die fallführende Stelle (falls der Fall an einen ROS-Kanton übertragen wurde) um Durchführung einer RS und leistet Kostengutsprache.

³Verweigert die zuständige Stelle des Urteilkantons die Kostengutsprache und erachtet die fallführende Stelle die Durchführung des Betreuungsauftrags deswegen als unmöglich oder nicht verantwortbar, gibt sie den Fall gewöhnlich dem Urteilkanton zurück.

⁴Die Stelle, welche die RS in Auftrag gegeben hat, passt die ROS-Unterlagen gegebenenfalls an und sendet diese den Arbeitspartnern.

11. Übernahme von Bewährungshilfe und Weisungen

¹Übernimmt ein ROS-Kanton einen Fall aus einem Kanton, der nicht nach dem ROS-Prozess arbeitet, so führt er das FaST durch. Ergibt dieses eine C-Klassifikation, ersucht die fallführende Stelle bei der zuständigen Stelle des Urteilkantons um Kostengutsprache für die RA. Wird die Kostengutsprache verweigert und erachtet die fallführende Stelle die Durchführung des Betreuungsauftrags deswegen als unmöglich oder nicht verantwortbar, gibt sie den Fall gewöhnlich dem Urteilkanton zurück.

²Wird Kostengutsprache erteilt, gibt die fallführende Stelle eine RA in Auftrag, erstellt die FÜ und stellt sicher, dass die Abklärungsergebnisse in die Betreuung oder eine ergänzende Behandlung einfließen. Sie stellt die ROS-Unterlagen allfälligen Arbeitspartnern und der zuständigen Stelle des Urteilkantons zu.

VI. Qualitätssicherung, Kosten. Inkraftsetzung

12. Qualitätssicherung

Die Kantone sorgen für die interne Qualitätssicherung im ROS-Betrieb. Sie bestimmen je eine fachverantwortliche Person, die in der konkordatlichen Arbeitsgruppe Qualitätssicherung ROS mitarbeitet. Zudem sind mindestens die AFA AJV BE und die KoFako in dieser Arbeitsgruppe vertreten.



13. Kosten

Die Kosten für die fallbezogenen Leistungen der AFA (RA, RS) hat der auftraggebende Kanton je nach bezogener Leistung gemäss den geltenden Tarifen der Kostgeldliste zu bezahlen.

14. Inkraftsetzung

¹Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 25. November 2016 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

²Die neue Ziff. 6 Abs. 2 lit. b wurde am 20. März 2020 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am 1. April 2020 in Kraft.

³Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.